



II-9406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/18-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Srb und Genossen vom 13. Oktober 1989, Nr.
4363/J-NR/1989, "Gebührenbefreiung für das
Mobiltelefon"

4315TAB
1989 -12- 13
zu 43631J

Ihre Fragen

"Sind Sie bereit, sich für eine Befreiung von der Grund-
gebühr nach dem Muster der Gebührenbefreiung für das
Standardtelefon einzusetzen?"

"Ab wann könnte eine derartige Gebührenbefreiung in Kraft
treten?"

darf ich wie folgt beantworten:

Im Zusammenhang mit Ihrer Frage sei grundsätzlich bemerkt,
daß durch die Liberalisierungsmaßnahmen der österreichischen
Post im Telekommunikationsendgerätebereich derartige Geräte
nicht nur von der Post gegen Entrichtung einer Überlassungs-
gebühr (Miete), sondern auch am freien Markt bezogen werden
können.

Die technische Voraussetzung für ein "Mobiltelefon" (Schnur-
lostelefon) ist das Vorhandensein eines Standardtelefon-
anschlusses. Ein solcher Telefonanschluß wird dem in Rede
stehenden Personenkreis - nach Schätzungen der Post sind
dies rund 100.000 Personen - sofern die Voraussetzungen im
Sinne der geltenden Befreiungsbestimmungen erfüllt werden,
bereits jetzt von der Post gebührenfrei überlassen. Darüber

- 2 -

hinaus stellt die Post gemeinsam mit der Österreichischen Postsparkasse einen bestimmten Betrag zur Verfügung, aus dem nach einem vorangegangenen strengen Ausleseverfahren in ganz besonders gelagerten Einzelfällen die kostenlose Überlassung eines Schnurlostelefon an schwerstbehinderte Personen grundsätzlich befristet auf 1 Jahr finanziert wird.

Wollte man Ihrer Anregung folgen und die Gebührenbefreiung auch noch auf Schnurlostelefone ausdehnen - die monatliche Zusatzgebühr für diese Einrichtung beträgt übrigens je nach technischer Ausstattung 180.-- S bzw. 230.-- S, - so würde sich, entgegen den Intentionen der letzten Fernmeldegebührennovelle, der aus den derzeitigen Befreiungen entstehende Gebührentgang von mehr als 800 Mio beträchtlich (d.h. um 200 - 300 Mio S) erhöhen.

Wien, am 13. Dezember 1989
Der Bundesminister

